

Fischer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **51 (1925)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-457084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Einzelrichter hat

in Sachen des N. N. gegen K. K.

betr. Grundbuchssperre,

nachdem der Vertreter des Klägers sein Begehren, das zunächst von der Hand gewiesen wurde, auf Anweisung der Rekursinstanz vom 13. November 1923 jedoch materiell behandelt werden sollte, im Hinblick auf die zu leistende Kaution zurückgezogen hat, weshalb der Kläger die sämtlichen in der Sache ergangenen Kosten, also nicht nur auch des Rekursentscheides, sondern selbst der aufgehobenen ersten Verfügung des Einzelrichters zu tragen hat, indem sein Rückzug eine Freigabe des bisherigen Obfiegens in der Kompetenzfrage bedeutet, und mit der Kautionspflicht und -höhe, wie sie den Petenten nachträglich zum Rückzug bewegten, von Anfang an zu rechnen war, der Petent die Kosten eines Rekurses trotz nachträglichen Rückzugs also unnötig verursacht hat — hätte er doch auch die Möglichkeit gehabt, sich das Recht auf Kanzleisperre gegen Kautionierung kostenpflichtig für den Beklagten einräumen zu lassen zu suchen, davon absehend, ob er von diesem Rechte durch Leistung der Kaution auch Gebrauch machen werde oder könne —, weshalb der Kläger ferner den Beklagten für das heutige Verfahren angemessen zu entschädigen hat, wobei von einem Streitwert von Franken 2000 auszugehen ist (die Forderung des Petenten an den Bruder des Impetraten soll Fr. 9000 betragen haben, die fragliche Liegenschaft, deren Erwerb durch Anfechtungsklage rückgängig gemacht werden will, wurde für Fr. 15,000 erworben und ist mit Franken 13,000 belastet), in Berücksichtigung des für das summarische Verfahren vorgesehenen reduzierten Ansätze, — für die Rekursbemühungen hat mit Rücksicht auf den Antrag des Impetraten auf Bestätigung des vom Obergericht verbindlich aufgehobenen Kompetenzentscheides des Einzelrichters eine Entschädigung außer Betracht zu bleiben,

verfügt:

1. Das Begehren wird als erledigt abgeschrieben, usw.

Anmerkung der Redaktion: Das Obenstehende ist kein Witz (dazu ist es zu wenig geistreich), sondern ein Stück Wahrheit aus dem 20. Jahrhundert.)

Basler Rheinhafen (Hochsaison)

Bolens



„Nimmt mich nur wunder, wie es dann in der flauen Zeit geht, wenn schon jetzt nichts los ist.“

Fischer

Tagtäglich seh ich sie am Ufer stehen
und mit Geduld nach ihrer Angel spähen,
am obern Rheinweg oder anderswo.
Doch ach, so oft ich bin vorbeigegangen,
noch nie sah ich, daß einer was gefangen,
und wärs auch nur der kleinste Wasserfloh.

Da stehen sie und harren stumm der Beute;
ich sah sie gestern stehn, ich sah sie heute,
zu jeder Stunde, welche schlägt vom Turm.
Geruhig ziehn vorbei des Rheines Wellen,
es schwimmen drin vielleicht ein paar Forellen,
doch reizt sie weder Brot, noch Käse, noch Wurm.

Die Angel sinkt . . . und wird emporgehoben . . .
und eingesetzt ein bißchen weiter oben . . .
Der Fischer blickt ihr nach mit Seelenruh;
so treibt er es vom Morgen bis zum Abend —
und ein paar Leute, nichts zu schaffen habend,
schauen ihm bei diesem Tun mit Andacht zu.

G. Weurmann

Der reitende Schauspieler

Ferdinand Bonn, der Schauspieler,
ist passionierter Reiter. Vor vielen
Jahren ritt er in München eine Jagd
mit. Auf dem Nachhausewege räson-
nierte einer der mitreitenden Offiziere
über die Schauspieler, die den ganzen
Tag über faulenzten und abends ein
bißchen Hofuspokus im Theater machen
und dafür eine schöne Gage einstecken.
Als man an einer hohen Hürde vor-
beiritt, setzte Bonn mit seinem Pferde
über diese Hürde. Alles war begeistert
von diesem Bravourstück. Bonn aber
ritt zu dem Offizier und sagte lachend:
„So, machen Sie mir das nach und
spielen Sie heute abend dann den Ham-
let!“ —

98